

**Arbeitsgericht Berlin**  
Geschäftszeichen (bitte immer angeben)  
60 Ca 15146/17



Verkündet  
am 19.02.2020

Gerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In Sachen

---

- Klägerin -

10. 2. K.	Widerstandsverfahren
1. Rechtsprache	
1000 Rechtsprechungsstellen 10. 2. K. Berlin	
16. APR. 2020	
Fristen + Termine	Bearbeitet

- Beklagte/r -

hat das Arbeitsgericht Berlin, 60. Kammer, auf die mündliche Verhandlung vom 22.01.2020 durch den Richter am Arbeitsgericht *cht* Vorsitzenden, die ehrenamtliche Richterin und den ehrenamtlichen Richter *y* ihr Recht erkannt:

- I. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 30.11.2017 hinaus und auch zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung der jeweiligen arbeitsgerichtlichen Instanz fortbesteht.
  2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin ab dem Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz bis zum rechtskräftigen Abschluss des Bestandsschutzverfahrens zu den Bedingungen des Arbeitsvertrages unter dem 31.01.2003 als Sachbearbeiterin weiterzubeschäftigen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- III. Der Wert der Beschwer der Beklagten wird festgesetzt auf 8.376,00 Euro.

### Tatbestand

Die Parteien streiten über den Fortbestand ihres Arbeitsverhältnisses sowie über vorläufige Weiterbeschäftigung.

Die am 21. Mai 1969 geborene Klägerin steht seit dem 30. Mai 1988 im Arbeitsverhältnis zur Beklagten. Es gilt der Arbeitsvertrag vom 31. Januar 2003 Blatt 5 bis 7 der Akte. Im Zuge einer 36,5- Stunden-Woche betrug das Entgelt zuletzt monatlich 2.094,00 Euro brutto.

Ursprünglich war die Klägerin als Mitarbeiterin in Verkaufsstellen der Beklagten tätig. Ausweislich des Schwerbehindertenausweises (Blatt 8 der Akte) – gültig ab 16. September 2016 – wurde die Klägerin als schwerbehinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung vom 50 anerkannt. Am 14. November 2016 kam es auf Betreiben der Beklagten zu einer betriebsärztlichen Untersuchung der Klägerin (vergleiche Antrag Blatt 41 der Akte). Dort wurden „gesundheitliche Bedenken auf Dauer“ festgestellt. Eine Beschäftigung als Verkäuferin wurde als untunlich gesehen und es erfolgte unter anderem ein Einsatz als Inventurhelferin. Am 9. Februar 2017 kam es dann zu einer Nachuntersuchung durch den betriebsärztlichen Dienst. Der Beklagten wurde mitgeteilt, dass die Klägerin wieder als Verkäuferin voll einsetzbar wäre, falls sie mit Tabletten gut eingestellt sei. Ein Krankheitsbild wurde der Beklagten durch den betriebsärztlichen Dienst nicht mitgeteilt; eine diesbezügliche Schweigepflichtentbindung der Klägerin lag nicht vor. Im Anschluss wurden dann Gespräche mit der Klägerin über die Einsatzmöglichkeiten geführt und die Klägerin nahm die Arbeit tatsächlich wieder auf. Hierbei ergaben sich lediglich kleinere Kundenbeschwerden, wie sie stets vorkommen.

In den Zeiträumen 5. bis 23. Juli 2017 und 27. September bis 13. Oktober 2017 war die Klägerin arbeitsunfähig krank. Am Montag, dem 16. Oktober 2017 meldete sie sich wiederum – rechtzeitig – arbeitsunfähig. An diesem Tage wurde sie um 19:51 Uhr im -Klinikum zur stationären Behandlung aufgenommen, wie das dortige Bestätigungsschreiben vom 18. Oktober 2017 (Blatt 15 der Akte) zeigt. Der stationäre Klinikaufenthalt sollte schließlich bis zum 8. Dezember 2017 währen.

Noch am 16. Oktober 2017 rief die Klägerin die Mitarbeiterin Frau a an und bat um einen Termin mit der Sachgebietsleiterin Frau . Dieser Gesprächstermin wurde für Dienstag, den 17. Oktober 2017 ins Auge gefasst. Am Morgen dieses Tages rief die Klägerin wieder Frau an, teilte mit, dass sie sich in einem Krankenhaus befinde, dass die Visite noch nicht stattgefunden habe, dass sie nicht abschätzen könne, wann diese sein werde, und dass sie sich wieder melden werde. Tatsächlich meldete sich die Klägerin alsbald wieder telefonisch. So wurde noch für den 17. Oktober 2017 für 11:15 Uhr ein Gesprächstermin für die Klägerin bei Frau ausgemacht.

Die Klägerin verließ das Krankenhaus eigenständig und suchte Frau in der Dienststelle auf. Dort bekundete sie, dass sie gerade aus der Klinik komme. Gründe für den Klinikaufenthalt gab sie nicht an. Sie fragte Frau f ndessen nach dem nächstmöglichen Termin, zu welchem sie das Arbeitsverhältnis zur Beklagten aufkündigen könne. Frau fragte zurück, warum sie dies tun wolle, und erhielt zur Antwort, dass es der Klägerin guttun werde, etwas Neues anzufangen. Eine Frage nach Problemen mit der Kollegenschaft verneinte die Klägerin. Nochmals wurde sie gefragt, ob sie sich das mit der Eigenkündigung auch gut überlegt habe. Daraufhin wiederholte die Klägerin, dass es ihr wichtig sei, etwas anderes zu machen, und stellte des Weiteren gezielte Fragen zu den Themenkreisen Abfindung, Kündigungstermin, Resturlaub, Stand des Kurzzeitkontos und Abrechnung des 17. Oktober 2017, für den es noch keine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gab. Wegen des Standes des Kurzzeitkontos musste Frau telefonisch Erkundigungen einholen. Nachdem dieser Punkt geklärt worden war, sagte die Klägerin nochmals, dass sie kündigen wolle, woraufhin Frau und die ebenfalls anwesende Frau das Dienstzimmer verließen. Die Klägerin blieb dort zurück und fertigte handschriftlich die Eigenkündigung unter dem 17. Oktober 2017 mit Wirkung „zum 30.11.2017 oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt“ (Blatt 9 der Akte). Nach Erhalt der Eigenkündigung wiesen die Mitarbeiterinnen der Beklagten die Klägerin noch darauf hin, dass sie sich alsbald bei der Bundesagentur für Arbeit melden müsse.

Mit Schreiben unter dem 25. Oktober 2017 (Blatt 10 der Akte) teilte die

Klägerin der Beklagten mit, dass sie ihre schriftliche Kündigung vom 17. Oktober 2017 mit sofortiger Wirkung zurückziehe. Eine ärztliche Stellungnahme des Klinikums vom 27. Oktober 2017 (Blatt 16 der Akte) teilt mit, dass für den 17. Oktober 2017 bei der Klägerin keine ausreichende Geschäftsfähigkeit anzunehmen sei. Der Sozialdienst des Klinikums verwendete sich unter dem 2. November 2017 (Blatt 17 der Akte) ebenfalls für die Klägerin. Schließlich schrieb auch die Gewerkschaft ver.di unter dem 6. November 2017 (Blatt 11 bis 13 der Akte) an die Beklagte, dass das Arbeitsverhältnis nicht beendet sei und dass hinsichtlich der Eigenkündigung der Klägerin vom 17. Oktober 2017 die Anfechtung erklärt werde. Indessen antwortete die Beklagte unter dem 13. November 2017 (Blatt 14 der Akte), dass sie von einer wirksamen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu Ablauf des 30. November 2017 ausgehe. Dies hat die Klägerin veranlasst, mit einem am 7. Dezember 2017 bei Gericht eingegangenen und der Beklagten am 28. Dezember 2017 zugestellten Schriftsatz Klage zu erheben.

Die Klägerin ist der Anschauung, dass die Eigenkündigung vom 17. Oktober 2017 nichtig sei, da sie sich damals in einem Zustand der vorübergehenden Trübung der Geistestätigkeit befunden habe. Das Aufsuchen der Dienststelle der Beklagten an diesem Tage sei ihr heute nicht mehr nachvollziehbar. Dort habe sie sich in einem erschöpften Zustand befunden, in auffälliger Kleidung wie einer Jogginghose, Laufschuhen und einer Jacke. Sie habe sich dort auch mehrfach gegenüber Frau [redacted] und Frau [redacted] hinsichtlich ihres Aussehens entschuldigt und betont, dass es ihr sehr schlecht gehe. Augenscheinlich möge sie normal gewirkt haben, aber rechtlich gesehen sei sie nicht handlungsfähig gewesen. Ihr Verhalten am 17. Oktober 2017 sei Bestandteil und Folge ihrer Erkrankung gewesen, so dass bei der Klägerin eine Steuerungsunfähigkeit vorgelegen habe. Sie leide an paranoider Schizophrenie, einer chronischen Krankheit, die in Schüben verlaufe. Zur Aufnahme in das Krankenhaus am 16. Oktober 2017 sei es gekommen, weil sie an diesem Tag in eine akute Krankheitsphase eingetreten sei. Das Krankheitsbild hat die Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2018 dahingehend ergänzt, dass sie sich wiederum im Krankenhaus befinde, bald Patientin einer Tagesklinik sein werde und noch sechs bis acht Wochen bis zum Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit nötig haben werde.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien über den 30.11.2017 hinaus und auch zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung der jeweiligen arbeitsgerichtlichen Instanz fortbesteht,
2. im Falle des Obsiegens mit dem Klageantrag zu 1. die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin ab diesem Zeitpunkt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Bestandsschutzverfahrens zu den Bedingungen des Arbeitsvertrages unter dem 31. Januar 2003 als Sachbearbeiterin weiterzubeschäftigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Anschauung, dass die Eigenkündigung der Klägerin vom 17. Oktober 2017 zum 30. November 2017 wirksam sei.

Es sei in Abrede zu stellen, dass bei der Klägerin eine paranoide Schizophrenie zu diagnostizieren sei und dass die Klägerin am 16. Oktober 2017 einen Schub dieser Krankheit erlitten habe. Während der sich an den 9. Februar 2017 anschließenden Phase der Wiedereingliederung sei es zu keinerlei Auffälligkeiten bei der Klägerin gekommen. Das Verlassen der Klinik am Morgen des 17. Oktober 2017 stehe im Widerspruch zu dem angeblich gegebenen schweren Krankheitsbild. In der Dienststelle selbst habe die Klägerin in keiner Weise einen verwirrten oder erschöpften Eindruck gemacht. Ihre Kleidung sei gepflegt gewesen, bestehend aus einer Jeans, Turnschuhen und einer leichten Übergangsjacke. Diesbezügliche Entschuldigungen seien Frau [Name] nicht erinnerlich. Vor allem sei die Klägerin bei völlig klarem Verstande gewesen, so dass eine Störung der Geistestätigkeit bei Abgabe der Eigenkündigung nachhaltig bestritten werden müsse. Die Klägerin habe entschlossen gewirkt und dabei vernunftgeleitet zahlreiche Fragen zur weiteren Abwicklung des Arbeitsverhältnisses und seiner Beendigung gestellt. Ihre geistigen

Fähigkeiten seien daher nicht eingeschränkt gewesen.

Die erkennende Kammer hat am 20. Juni 2018 beschlossen, dass über die Behauptung der Klägerin Beweis erhoben werden soll, sie habe sich bei der Niederschrift der Eigenkündigung und der Unterschriftsleistung unter derselben am 17. Oktober 2017 gegen 11:30 Uhr im Sinne von § 105 Absatz 2 Fall 2 Bürgerliches Gesetzbuch (im Folgenden: BGB) in einem Zustand der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befunden, und zwar durch Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens. Dieses psychiatrische Gutachten ist durch den gerichtlich bestellten Gutachter, Herrn Dr. , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, unter dem 11. Juni 2019 (Blatt 111 bis 143 der Akte) erstellt worden. Die Beklagte hat im Schriftsatz unter dem 30. August 2019 dafürgehalten, dass Gutachten sei ungenügend. Daraufhin ist dem Gutachter nach § 411 Absatz 3 Satz 2 Zivilprozessordnung (im Folgenden: ZPO) aufgegeben worden, das Gutachten schriftlich zu ergänzen. Dem ist der Gutachter unter dem 10. September 2019 (Blatt 169 bis 170 Rückseite der Akte) nachgekommen.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind und auf die daselbst protokollierten Einlassungen der Parteien Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Die Klage ist insoweit zulässig, als die Klägerin eine Feststellung begehrt. Es handelt sich um eine Feststellungsklage nach § 256 Absatz 1 ZPO. Zwischen den Parteien steht gegenwärtig der Bestand eines Rechtsverhältnisses – des Arbeitsverhältnisses – in Streit, so dass die Klägerin ein rechtliches Interesse an alsbaldiger gerichtlicher Entscheidung darüber innehat, ob auch nach dem 30. November 2017 und somit zum Schluss der

mündlichen Verhandlung der jeweiligen arbeitsgerichtlichen Instanz zur Beklagten ein Arbeitsverhältnis besteht oder nicht. Das Arbeitsverhältnis selbst bedarf hierbei im Klageantrag keiner näheren Spezifizierung, da sein Inhalt den Parteien bekannt ist.

2.

Die Klage ist auch insoweit begründet, als die Klägerin mit dem Klageantrag Leistung in Gestalt zukünftiger Beschäftigung begehrt.

Da die Beklagte eine Pflicht zur Weiterbeschäftigung negiert, sind die Voraussetzungen einer Klage auf zukünftige Leistung nach § 259 ZPO gegeben. Gleichzeitig ist die Klage hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Absatz 2 Nummer 2. ZPO. Der Inhalt der Beschäftigungspflicht ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag der Parteien unter dem 31. Januar 2003. Dort ist die Klägerin in § 1 Satz 1 als „Sachbearbeiterin für den Zentralbereich Angebot und Vertrieb“ bezeichnet. Da § 1 Satz 2 des Arbeitsvertrages gleichzeitig klarstellt, dass die Beklagte berechtigt bleibt, der Klägerin im Zuge einer Direktionsrechtsausübung jederzeit eine andere Tätigkeit zu übertragen, und dies durch den Weiterbeschäftigungstitel nicht beschränkt werden soll, ist in dem Klageantrag zu 2. der Inhalt der Weiterbeschäftigung als „Sachbearbeiterin“ aufzunehmen; eine nähere Bestimmung ist untunlich.

II.

Die Klage ist begründet.

1.

Die klägerseits beehrte Feststellung ist zu treffen, denn das Arbeitsverhältnis der Parteien hatte über den 30. November 2017 hinaus Bestand und besteht auch zum Schluss der mündlichen Verhandlung erste Instanz am 22. Januar 2020.

a)

Die Parteien standen ursprünglich in einem Arbeitsverhältnis, und zwar dem zum 30. Mai 1988 begründeten, unbefristeten und beklagtenseits nicht gekündigten Arbeitsverhältnis.

b)

Eine Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ist durch die Eigenkündigung der Klägerin mit Schreiben unter dem 17. Oktober 2017 weder zu dem dort angegebenen 30. November 2017 noch zu einem anderen Zeitpunkt eingetreten. Die in dem Schriftstück verkörperte Willenserklärung der Klägerin ist nach § 105 Absatz 2 Fall 2 BGB nichtig, denn sie wurde durch die Klägerin im Zustand der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben. Nichtige Kündigungserklärungen vermögen Arbeitsverhältnisse nicht zu beenden.

Die erkennende Kammer kommt unter Würdigung des gesamten Parteivortrages und des Ergebnisses der Beweisaufnahme im Sinne von § 286 Absatz 1 Satz 1 ZPO zu der Überzeugung, dass bei dem Fertigen und dem Unterschreiben der Eigenkündigung am 17. Oktober 2017 eine vorübergehende Störung der Geistestätigkeit bei der Klägerin im vorstehenden Sinne vorlag. Zentrales Bestandteil dieser richterlichen Überzeugung ist hierbei das Sachverständigengutachten unter dem 11. Juni 2019, welches unter dem 10. September 2019 eine Ergänzung erfahren hat. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Klägerin im Jahre 2015 erstmals an einer paranoiden Schizophrenie erkrankt sei, sie am 16. Oktober 2017 wegen akuten Verfolgungswahns im Wenckebach-Klinikum stationär-psychiatrisch aufgenommen wurde und dass die Entscheidung der Klägerin zur Eigenkündigung am 17. Oktober 2017 psychotisch motiviert gewesen sei. Der Tatbestand der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit sei zu bejahen.

Diese Beantwortung der Beweisfrage setzt im Gutachten unter dem 11. Juni 2019 auf stringenten Überlegungen auf. Allerdings hat die Beklagte zu Recht gerügt, dass die Stringenz der Herleitung leidet, wird das Gutachten mit Sachverhaltselementen konfrontiert, die zur gerichtlichen Feststellung anstehen, weil sie zwischen den Parteien unumstritten sind. Diese Kritik, die zur Beauftragung des Gutachters im Sinne von § 411 Absatz 3 Satz 2 ZPO geführt hat, wird in der ergänzenden Stellungnahme unter dem 10. September 2019 aufgenommen und einer vollständigen Beantwortung zugeführt. Aus der Sicht der erkennenden Kammer bildet das Gutachten in Kombination mit seiner Ergänzung den Sachverhalt vollständig ab und führt

mit überzeugenden Worten zum Bejahen der Beweisfrage, dass der Klägerin am 17. Oktober 2017 beim Fertigen der Eigenkündigung eine vorübergehende Störung der Geistestätigkeit attestiert werden müsse. Die Beklagte hat zur Gutachtenergänzung auch nicht mehr Stellung genommen, obwohl ihr hierzu Gelegenheit eingeräumt worden ist.

Da der Sachverständige – anders als die Beklagte – Zugang zu jeglichen Krankenunterlagen der Klägerin besaß, ist seine Herleitung, dass die Klägerin an paranoider Schizophrenie leidet, überzeugend. Die betriebsärztlichen Einschätzungen vom 14. November 2016 und vom 9. Februar 2017 treten hierzu nicht in Widerspruch. Der Hinweis des betriebsärztlichen Dienstes, dass die Klägerin dann voll arbeitsfähig sei, sei sie mit Medikamenten eingestellt, gibt sogar eher einen Hinweis auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung her. Auch die Krankheitszeiträume und die Arbeitsleistungen der Klägerin vor dem 17. Oktober 2017 deuten nicht darauf hin, dass an der Diagnose der paranoiden Schizophrenie zu zweifeln sei.

Weiter fügt sich in das entstehende Bild ein, dass sich die Klägerin am 25. Oktober 2017 von ihrer Eigenkündigung abzuwenden suchte. Bereits unter dem 27. Oktober 2017 unterstützten sie hierbei die behandelnden Ärzte des Klinikums und sprachen von einer am 17. Oktober 2017 vorliegenden Störung der Geistestätigkeit. Dieses machten sich im Ergebnis auch der Sozialdienst des Klinikums und die Rechtschutz gewährende Gewerkschaft unter dem 2. beziehungsweise 6. November 2017 zu eigen. Hier sind keine Widersprüche zu Inhalt und Argumentation der gutachterlichen Stellungnahme und ihrer Ergänzung zu erkennen.

Zentral für die Überzeugungskraft des Gutachtens spricht schließlich, dass es einer Erklärung zugeführt werden kann, was jedem Laien – sei es auf Seiten der Beklagten, sei es im hiesigen Spruchkörper – als Widerspruch zur Annahme einer vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit erscheinen muss. Hierbei handelt es sich um den Umstand, welcher zwischen den Parteien – von Nebensächlichkeiten einmal abgesehen – unstrittig ist, nämlich dass die Klägerin bei ihrer Begegnung mit den Mitarbeiterinnen am 17. Oktober 2017 einen scheinbar gefassten

Eindruck machte. Das Gutachten begründet, dass der wahnhafte Zustand, in dem sich die Klägerin damals befand, sie an einem solchen Auftreten nicht hinderte. Eine vorübergehende Störung der Geistestätigkeit bedingt es gerade nicht, gegenüber der Außenwelt als verwirrt oder „irre“ zu erscheinen. Vielmehr ermöglicht es die Krankheit nach außen hin unauffällig aufzutreten und im inneren krankhaften Zwängen zu folgen, die dazu führen, dass etwas getan wird, was der gesunde Mensch nicht tun würde, etwa eine den eigenen Bedürfnissen an Subsistenzsicherung vollkommen zuwiderlaufende Eigenkündigung auszusprechen. Dadurch, dass das Gutachten begründet, dass die Klägerin den Umstehenden als gesund erschien, ihre schriftliche Willenserklärung jedoch allein krankheitsbedingt abgegeben wurde, bietet es die hinreichende Grundlage dafür, die Beweisfrage zu bejahen.

Fällt somit die Eigenkündigung vom 17. Oktober 2017 als Beendigungstatbestand aus, besteht das Arbeitsverhältnis auch noch zum Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz fort.

2.

Die Klage ist auch insoweit begründet, als die Klägerin vorläufige Weiterbeschäftigung als Sachbearbeiterin begehrt.

Dieser allgemeine Weiterbeschäftigungsanspruch ist grundsätzlich dann gegeben, obsiegt die Arbeitnehmerin im Bestandsschutzrechtsstreit erstinstanzlich. So liegen die Dinge hier. Umstände, die es ausnahmsweise als allein interessengerecht erscheinen ließen, der Arbeitnehmerin die vorläufige Weiterbeschäftigung zu versagen, hat die Beklagte nicht vorgetragen. Handfeste Umstände, die gegen eine gegenwärtige Arbeitsfähigkeit der Klägerin sprächen, liegen nicht vor.

III.

Die Kosten des Rechtsstreites hat die Beklagte zu tragen, denn sie ist in vollem Umfang unterlegen, § 91 Absatz 1 Satz 1 ZPO.